

Satzung
über die Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder
vom 7. Mai 2012

Aufgrund der §§ 4, 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. S. 685), und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und zur Änderung des ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Erstes KiBiz-Änderungsgesetz vom 25.07.2011 (GV. NRW. S. 385)

hat der Rat der Stadt Heinsberg in seiner Sitzung am 02.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Präambel

Die Satzung regelt die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder nach dem Kinderbildungsgesetz im Einzugsgebiet des Stadtjugendamtes Heinsberg (nachfolgend Jugendamt) auf der Grundlage der §§ 18 bis 21 Kinderbildungsgesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kinderbildungsgesetzes (Durchführungsverordnung KiBiz – DVO KiBiz) vom 18.12.2007 (GV. NRW. S. 739), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.11.2009 (GV. NRW. S. 623).

I. Betriebskosten

§ 1

Antragsverfahren

- (1) Der Träger der Kindertageseinrichtung (nachfolgend Träger) beantragt bis zum 15. Februar des Jahres beim Jugendamt die Förderung der Betriebskosten für das zum 01.08. desselben Jahres beginnende Kindergartenjahr. Der Antrag erfolgt auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de nach vorgegebenem Muster.
- (2) Zum Nachweis der elektronischen Antragstellung wird ein Ausdruck des Antrags im KiBiz-web erzeugt, der mit rechtsverbindlicher Unterschrift des bzw. der Vertretungsberechtigten des Trägers versehen spätestens zum 20.02. des Jahres beim Jugendamt eingegangen sein muss.
- (3) Der Träger beachtet die Jugendhilfeplanung des Jugendamtes. Er übersendet dem Jugendamt in Ergänzung zu seinem Antrag auf elektronischem Weg (per E-Mail) eine Excel-Liste mit den zum 01.08. des Jahres aufgenommenen Kindern nach vorgegebenem Muster.

§ 2

Leistungsbescheid

Das Jugendamt erlässt nach Erhalt der form- und fristgerecht eingegangenen Anträge einen Leistungsbescheid über die Förderung des Trägers, sobald der Zuwendungsbescheid über die Landesförderung dem Jugendamt vorliegt.

§ 3 Monatsmeldungen

Die Träger melden monatlich bis zum 25. jedes Monats im Programm KiBiz-web die Belegung ihrer Einrichtung. Der Träger kann diese Aufgaben der Monatserfassung auf die Leitung der Kindertageseinrichtung übertragen.

§ 4 Verwendungsnachweis

- (1) Der Träger erstellt als Nachweis gegenüber dem Jugendamt zu dem im Bewilligungsbescheid vorgegebenen Termin einen Verwendungsnachweis nach vorgegebenem Muster auf elektronischem Weg über das Internetportal www.KiBiz.web.nrw.de.
- (2) Eine ordnungsgemäße Verwendung der Mittel setzt den Einsatz pädagogischen Personals im Umfang der in der Anlage zu § 19 Kinderbildungsgesetz in den Tabellen unter „Personal“ an erster Stelle genannten Fachkräftestunden (erster Wert) sowie der Freistellungsanteile für die Leitung der Einrichtung voraus.
- (3) Im Bewilligungszeitraum nicht genutzte Mittel sind einer Rücklage zuzuführen. Die Rücklage muss gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz nachweislich in den Folgejahren der Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz dienen. Das Recht des Jugendamtes zur Rückforderung von Zuschüssen nach § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz bleibt unberührt.

II. Sprachförderung

§ 5 Feststellung des Förderbedarfs

- (1) Der Träger der Tageseinrichtung teilt bis zum 15.06 des Jahres dem Jugendamt nach vorgegebenem Muster mit, für welche Kinder zum Beginn des zum 01.08 desselben Jahres beginnenden Kindergartenjahres Mittel zur Sprachförderung bereitgestellt werden müssen. Kinder, für die ein Sprachförderbedarf später festgestellt wird, sind unverzüglich dem Jugendamt zu melden.
- (2) Der Träger erhält vom Jugendamt zur Sprachförderung einen gesonderten vorläufigen Bewilligungsbescheid.
- (3) Über finanzielle Zuwendungen zur Sprachförderung muss der Träger bis zum 10.08. des Folgejahres dem Jugendamt einen Verwendungsnachweis vorlegen. Der Verwendungsnachweis erfolgt nach einem vom Jugendamt vorgegebenen Muster.
- (4) Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erlässt das Jugendamt einen endgültigen Leistungsbescheid.

III. Abrechnung und In-Kraft-Treten

§ 6 Abschlagszahlungen, Verrechnung

- (1) Das Jugendamt leistet Abschlagszahlungen auf der Grundlage der Bescheide.
- (2) Für die Förderung der Betriebskosten werden monatliche Abschlagszahlungen geleistet.

- (3) Für die Förderung von Familienzentren und die Sprachförderung werden Abschlagszahlungen im August, d.h. zu Beginn des Kindergartenjahres, sowie im Februar des Folgejahres, d.h. im laufenden Kindergartenjahr, geleistet.
- (4) Verrechnungen von Über- und Nachzahlungen erfolgen mit der Zahlung für den Monat Februar des Jahres, das auf das abgelaufene Kindergartenjahr folgt.

§ 7
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.